

Satzung für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin

vom 11. Dezember 2021

(ABl. EKD 2022 S. 1)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
bisher keine Änderungen erfolgt					

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2021 die nachstehende Satzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin (EZA) beschlossen:

§ 1

1Das EZA ist das Archiv der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). 2Das Evangelische Zentralarchiv ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

1Das EZA erbringt die hoheitlichen Archivaufgaben der EKD gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung. 2Neben dem EKD-Archiv-Gesetz bilden die Ordnung für die Benutzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, die Gebührenordnung für die Benutzung des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin und die Gebührentafel für das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die rechtliche Grundlage der Arbeit des EZA.

§ 3

1Das EZA wird von der EKD finanziert. 2Der Haushalt des Evangelischen Zentralarchivs ist Teil des Gesamthaushalts der EKD. 3Der Stellenplan des EZA ist Teil des Stellenplans der EKD. 4Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des EZA ist der Präsident/ die Präsidentin des Kirchenamts.

§ 4

Das EZA hat seinen Sitz in Berlin.

§ 5

1Das EZA wird von einem wissenschaftlichen Archivar/ einer wissenschaftlichen Archivarin (Leiter/ Leiterin) geleitet, der/die vom Rat der EKD berufen wird. 2Der Leiter/ die Leiterin stellt den Haushaltsplan des EZA auf, ist für die Bewirtschaftung der Mittel verantwortlich und verantwortet die Arbeitsziele des EZA. 3Der Leiter/ die Leiterin vertritt die EKD in Archivaufgaben auch gegenüber anderen kirchlichen und staatlichen Stellen. 4Der Leiter/ die Leiterin übt unbeschadet der Rechte des Präsidenten/ der Präsidentin des Kirchenamtes die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des EZA aus.

§ 6

Das Evangelische Zentralarchiv kann Archivaufgaben für andere Körperschaften, Werke und Einrichtungen im Bereich der evangelischen Kirche wahrnehmen, soweit dies nicht zur Beeinträchtigung der Archivaufgaben der EKD führt.

§ 7

Das EZA kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn es dazu seitens der EKD ermächtigt wird.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.